

Lösungsskizze Fall 1

Strafbarkeit des B wegen des Erstickens der X wegen § 75 StGB

Indem B der X so lange ein Polster ins Gesicht drückt, bis diese erstickt, tötet er diese. Der Tod der X ist dem Handeln des B ohne weiteres zurechenbar. Er handelt dabei vorsätzlich, da er den Tod der X (Erfolg) dabei zumindest ernsthaft für möglich hält und sich auch damit abfindet (Eventualvorsatz). Es bestehen keine Zurechnungsprobleme. Es gibt keine Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe.

→ *B ist strafbar gemäß § 75 StGB.*

Strafbarkeit des A wegen Bestimmung zum Mord an X durch B wegen § 12 2.F iVm § 75 StGB

A bittet B, die X umzubringen, womit er in B den Handlungsentschluss zur Tötung der X weckt (A setzt damit eine Bestimmungshandlung). A hat dabei Vorsatz auf die Bestimmung sowie auf die Vollendung des Tötungsdeliktes durch B. B betätigt in weiterer Folge den Handlungsentschluss und tötet die X. Es gibt für A auch keine Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe.

→ *A ist strafbar gemäß § 12 2.F iVm § 75 StGB.*

Strafbarkeit des A wegen Verletzung des B am Auge wegen § 83 Abs 1 StGB

Durch den Schlag des A wurde B am Körper verletzt. Die Zurechenbarkeit ist unproblematisch. A hat bei dem Schlag vorsätzlich hinsichtlich der Körperverletzung gehandelt, da er den Eintritt einer Körperverletzung des B zumindest ernsthaft für möglich gehalten und sich auch damit abgefunden hat. Der Vorsatz des A geht wohl über eine bloße Misshandlung des B hinaus, sodass § 83 Abs 1 erfüllt ist. Die Zurechnung ist unproblematisch.

Es gibt keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe.

→ *A ist strafbar gemäß § 83 Abs 1 StGB.*

Variante: Strafbarkeit des A wegen der Herbeiführung des Todes des B gemäß § 86 Abs 2 StGB

Nach dem Sachverhalt kann A kein Tötungsvorsatz angelastet werden, sodass § 75 StGB (ebenso wie § 76 StGB) ausscheidet. Zu prüfen ist daher eine von A verursachte Körperverletzung mit Todesfolge des B.

Die Prüfung erfolgt wie zuvor: A verletzt den B vorsätzlich am Körper und hat Verletzungsvorsatz, doch verursacht A diesmal den Tod. Somit ist § 86 Abs 2 StGB erfüllt. Auch hinsichtlich der Todesfolge ist fahrlässiges Handeln des A für eine Zurechnung ausreichend. Indem A den B vorsätzlich am Körper verletzt, handelt er auch objektiv sorgfaltswidrig hinsichtlich des Todeserfolges. Es liegt nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung, dass bei einem solchen Handeln die Halsschlagader verletzt wird und das Opfer verblutet. Aus diesem Grund soll man auch niemandem eine Vase ins Gesicht schlagen. Auch der Risikozusammenhang ist problemlos erfüllt.

Es gibt keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe.

→ *A ist strafbar gemäß § 86 Abs 2 StGB.*